



## **Satzung**

### **für die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld**

---

**Inkrafttreten am: 02.12.2025**

**Erstfassung: 18.12.2003, Inkrafttreten: 01.01.2004**  
**1. Änderung: 13.03.2007, Inkrafttreten: 20.03.2007**  
**2. Änderung: 30.07.2015, Inkrafttreten: 06.08.2015**  
**3. Änderung: 27.09.2018, Inkrafttreten: 10.10.2018**  
**4. Änderung: 27.11.2025, Inkrafttreten: 02.12.2025**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Anmeldung
- § 4 Büchereiausweis
- § 5 Ausleihe
- § 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung
- § 7 Internetbenutzung
- § 8 Allgemeine Aufenthalts- und Benutzungsbedingungen
- § 9 Ausschluss von der Benutzung
- § 10 Inkrafttreten

# **Benutzungssatzung Gemeindebücherei Karlsfeld**

## **Satzung**

### **für die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld**

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 15.05.2018, folgende Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Gemeinde Karlsfeld.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung als Grundlage für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studium, Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bürger sowie das kulturelle Leben der Gemeinde.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsberechtigung**

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung steht die Gemeindebücherei allen Einwohnern von Karlsfeld offen. Andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung. Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises mit Wohnungsnachweis an. Dabei werden seine Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Bücherei verwendet die persönlichen Daten ausschließlich für ihre im Rahmen dieser Satzung geregelten Aufgaben.
- (2) Der Benutzer erkennt die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung bei seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Dieser hat die Benutzungssatzung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.

## **Benutzungssatzung Gemeindebücherei Karlsfeld**

- (3) Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.

### **§ 4**

#### **Büchereiausweis**

- (1) Der Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Büchereiausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Der Benutzerausweis ist Eigentum der Bücherei und nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.
- (5) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

### **§ 5**

#### **Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist nur in Verbindung mit dem Büchereiausweis möglich.
- (2) Bücher können vier Wochen und alle anderen Medien zwei Wochen lang entliehen werden. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist verkürzt werden. Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der Gebührensatzung.
- (3) Mit „nicht entleihbar“ gekennzeichneten Medien können nur innerhalb der Bücherei genutzt werden.
- (4) Sofern die Medien nicht von anderen Benutzern vorbestellt wurden, können sie höchstens zweimal verlängert werden.
- (5) Vorbestellung:  
Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (6) Fernleihe:  
Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe zur Verfügung gestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (7) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen. Die Weitergabe von

## **Benutzungssatzung Gemeindebücherei Karlsfeld**

Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (8) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (9) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung dazu bedarf es nicht.

### **§ 6**

#### **Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, Randbemerkungen und eigene Reparaturen gelten als Beschädigung. Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (2) Festgestellte Schäden sind der Bücherei sofort zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei sofort zu melden.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der zweiten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Neuanschaffung oder einen Ersatz durch andere gleichwertige Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale – nach Maßgabe der Gebührensatzung - verlangen.
- (5) Bei Minderjährigen haften für die Schäden sowie für die Gebühren und die Wiederbeschaffungskosten nach den Vorschriften dieser Benutzungssatzung deren Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter.
- (6) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (7) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

### **§ 7**

#### **Internetbenutzung**

- (1) Die Gemeindebücherei Karlsfeld stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden kann.
- (2) Die Bücherei setzt ein Filterprogramm ein, um den Missbrauch des Benutzungsrechts zu verhindern.

## **Benutzungssatzung Gemeindebücherei Karlsfeld**

- (3) Der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen (insbesondere Gewalt, Extremismus und Pornographie) und das Absenden von Bestellungen sind untersagt.
- (4) Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber Internet-Dienstleistern:  
Die Bücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer des Internet-Arbeitsplatzes und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
- (5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:  
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten widerrechtlich zu nutzen.
- (6) Benutzerhaftung:  
Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten der Bücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (7) Technische Nutzungseinschränkungen:  
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

### **§ 8**

#### **Allgemeine Aufenthalts- und Benutzungsbedingungen**

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld gelten die Benutzungssatzung und die Weisungen des Bibliothekspersonals.  
Das Personal der Bücherei ist berechtigt, Benutzer, die den Betrieb in der Bücherei stören, aus den Räumen zu verweisen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen sowie das Mitbringen von Speisen und Getränken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen. Hier stehen in der Bücherei kostenlose Schließfächer zur Verfügung. Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist die Gemeindebücherei berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
- (4) Tiere (mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden) dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden. Die Nutzung von Sportgeräten ist untersagt.
- (5) Der Aushang von Plakaten, das Auslegen von Druckmaterialien, das Verteilen von Flugblättern sowie Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Büchereileitung. Befragungen, Unterschriftensammlungen oder Werbeaktionen sind grundsätzlich nicht möglich.

## **Benutzungssatzung Gemeindebücherei Karlsfeld**

Medienspenden sind dem Personal der Bücherei zur Ansicht vorzulegen.

- (6) Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
- (7) Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal der Bücherei maximale Benutzungszeiten festgelegt werden.
- (8) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume, der Eingänge und des Außengeländes sowie bei Gebrauch der zur Verfügung gestellten Gegenstände (Inventar und Medien) entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemeindlicher Mitarbeiter entstanden sind.
- (9) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bibliothek keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 9**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Karlsfeld von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 10.10.2018 außer Kraft.

Karlsfeld, 27.11.2025

Kolbe  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 01.12.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2025 angeheftet und am 29.12.2025 wieder abgenommen.